GEMEINDE SWISTTAL

Name und Anschrift des Antragstellers/Telefon-Nr./E-Mail (bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)	Datum

Gemeinde Swisttal
- Öffentliche Sicherheit und Ordnung –
ordnungsamt@swisttal.de
Rathausstraße 115
53913 Swisttal

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG) und Ausnahmegenehmigungen nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG NRW) zur Durchführung einer Veranstaltung

Veranstaltungsart/Anlass (z.B. Kirmes, JGV-Veranstaltung, Karnevalsveranstaltung, usw.):					
Veranstaltungsdatum (von/bis)			**Uhrzeit** (von/bis)		
den Betrieb einer		Schankwirtschaft		Speisewirtschaft	
Der Ausschank erfolgt über: (z.B. Zapfanlage, Bierwagen, Flaschenausgabe, usw.)					
in: (Ortschaft, Straße, Haus-Nr., Raum/Platz -genaue Bezeichnung des Platzes/Grundstücks-)					
Veranstaltungsfläche insgesamt:	**m²**		davon **Schankfläche**	**m²**	
Ist / Wird das Veranstaltungs-gelände eingefriedet?		Ja; **Einfriedung** durch		Nein	
			vorhandenen Zaun		
			Bauzaun, etc.		

Räume

	Festzelt	Größe in m²	
	sonstige Überdachungen		
	sonstige Zelte		
	Halle		
	Freifläche		

Besucher/Sicherheitsdienst

insgesamt erwartete Besucher			davon gleichzeitig anwesend			
Anzahl Besucherplätze			Stehplätze		Sitzplätze	
Sicherheitsdienst vorhanden:	Ja	Nein	**Angabe Kontaktdaten Sicherheitsdienst:**			

<u>Es müssen Einlasskontrollen erfolgen sowie die Besucher beim Einlass gezählt werden.</u>

Toiletten

Eine ausreichende Anzahl an Toiletten für Damen, Herren und Behinderte ist bereitzustellen. Mir ist bekannt, dass sich die Toilettenanlage in der Nähe der Veranstaltungsfläche befinden und jederzeit für die Besucher unentgeltlich benutzbar sein muss!

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Hinausschiebung des Beginns der Sperrzeit ab 22.00 Uhr nach § 9 (1) i.V.m. (2) und (3) LImSchG NRW	
Datum / vom-bis	**auf (Uhrzeit)**

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Störung der Nachtruhe ab 22 Uhr nach § 9 (1) i.V.m. (2) und (3) LImSchG NRW	
Datum / vom-bis	**auf (Uhrzeit)**

Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Störung der Mittagsruhe zwischen 13:00 Uhr und 14:30 Uhr nach § 12 (1) Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde	
Datum / vom-bis	**auf (Uhrzeit)**

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Benutzung von Tonwiedergabegeräten nach § 10 (1) i.V.m. (4) LlmSchG NRW	
Art der Tonwiedergabe: (z.B. Tonwiedergabegeräte, Livemusik, usw.)	
Technik: (z.B. Musikanlage, DJ, Sprachdurchsage, usw.)	
Datum / vom-bis	**Uhrzeit**

Hinweis: Auch bei Erteilung einer Ausnahmegenehmigung dürfen Tongeräte nur in solch einer Lautstärke betrieben werden, dass die im Genehmigungsschreiben aufgeführten db-Richtwerte nicht überschritten werden.

Brandsicherheitswache

	Bei der Veranstaltung besteht eine erhöhte Brandgefahr wegen:

Mir ist bekannt, dass die beantragte Genehmigung ggf. unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden kann.

Parken

Parkplatz steht zur Verfügung, Ortsangabe: **Ordnungsdienst, Parkeinweiser, Security, Sicherheitsdienst:** **(Verantwortlicher: Name, Anschrift, Telefonnummer)**	
Ca. Anzahl der vorhandenen Parkplätze:	
Ordnungsdienst, Parkeinweiser, Security, Sicherheitsdienst: **(Verantwortlicher: Name, Anschrift, Telefonnummer)**	
	Steht nicht zur Verfügung

Veranstalterhaftpflichtversicherung besteht bei:
Deckungssumme:

Verantwortlicher Ansprechpartner während der Veranstaltung

Name, Vorname, Anschrift, E-Mail, Telefonnummer

Vertreter des Verantwortlichen Ansprechpartners während der Veranstaltung

Name, Vorname, Anschrift, E-Mail, Telefonnummer

Bemerkungen

	keine
	folgende

<u>Anhänge:</u>

- **<u>Als Anlage zu diesem Antrag ist ein Aufbauplan der Veranstaltungsfläche einzureichen aus dem ersichtlich ist, wo z.B. der Ausschank erfolgt, wo die Essensausgabe stattfindet, wo sich die Toiletten befinden, wo sich die Sitzgelegenheiten befinden, wo die Musik aufgebaut ist, usw.</u>**

- **<u>Als Anlage zu diesem Antrag ist ein Bestuhlungsplan (sofern Bestuhlung vorhanden) einzureichen der gleichfalls Auskunft über Fluchtwege während der Veranstaltung gibt. Ist die Bestuhlung an den Veranstaltungstagen unterschiedlich, ist für jeden Tag ein Bestuhlungsplan erforderlich.</u>**

Hinweise:
Der Antrag ist mit einer angemessenen Vorlaufzeit von mindestens <u>zwei Wochen</u> vor Veranstaltungsbeginn bei der Gemeinde Swisttal zu stellen. Der Antrag kann frühestens <u>drei Monate</u> vor der Veranstaltung eingereicht werden.

Pro Veranstaltung ist ein Antrag auszufüllen. Mehrere Veranstaltungen auf einem Antrag können nicht berücksichtigt werden.

<u>Der Antrag kann nur bearbeitet und genehmigt werden, wenn dieser auch vollständig ausgefüllt ist und alle Anlage beiliegen.</u>

Mir ist bekannt, dass die beantragte Genehmigung ggf. unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden kann.

Mir ist bekannt, dass die beantragten Erlaubnisse gebührenpflichtig sind. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Antragstellung.

(Unterschrift)

Gemeinde Swisttal

Merkblatt
für die Anmeldung von Veranstaltungen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Gemeinde Swisttal wünscht den Bürgern Dienstleistungen, die von der Gemeinde erbracht werden, so einfach wie derzeit rechtlich möglich, anzubieten. Eine wesentliche Voraussetzung dafür stellen auch für den juristischen Laien verständlich abgefasste Informationen und Antragsvordrucke der Gemeinde dar. Dabei ist zu berücksichtigen, dass rechtliche Vorgaben von Bund und Land den Handlungsspielraum der Gemeinde bisweilen stark einengen.

Dieses Merkblatt soll Bürgern, die eine Veranstaltung planen, als Wegweiser dienen.

Als **Ansprechpartner** bei der Gemeinde stehen Ihnen die **Mitarbeiter des Fachbereiches III/1 Zimmer Nr. 13/14, Tel.-Nr. 02255 / 309-311 bzw. 313**, montags bis donnerstags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.45 Uhr und freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr zur Verfügung.

Die in der Gemeinde geltenden Rechtsvorschriften, die bei der Durchführung von Veranstaltungen zu beachten sind, werden in kurzer Form nachstehend wiedergegeben.

Anlagen:

- Hinweise für die Anmeldung von Veranstaltungen
- Antragsformular

Hinweise
für die Anmeldung von Veranstaltungen

Ehe Sie Genehmigungen für Veranstaltungen beantragen, ist das **Nutzungsrecht** für den von Ihnen gewählten Veranstaltungsort zu klären bzw. zu vereinbaren (z.B. Anmietung des Dorfhauses, Vereinbarung zur Überlassung des Grundstücks für ein Festzelt usw.) Wenn Sie Veranstaltungen durchführen, brauchen Sie verschiedene Erlaubnisse. Für diese Erlaubnisse müssen Sie einen formellen Antrag stellen.

Antrag

Das Antragsformular ist bei der Gemeinde Swisttal im Ordnungsamt (Zimmer-Nr. 13/14) erhältlich. Die Formulare können auch im Internet abgerufen werden unter: **www.Swisttal.de -> Verwaltung -> Formulare -> Ordnungswesen**

Für die Veranstaltungen sind je nach beabsichtigter Ausgestaltung **verschiedene Erlaubnisse** notwendig.

Gestattung
(ich beabsichtige, alkoholische Getränke gegen Entgelt abzugeben)

Eine Gestattung benötigen Sie gemäß § 12 Gaststättengesetz, wenn Sie außerhalb einer konzessionierten Gaststätte **alkoholische Getränke** zum Verzehr an Ort und Stelle **gegen Bezahlung** anbieten. Die Kosten werden bestimmt durch die Art, den Inhalt, die Dauer und den Ort der Veranstaltung. Die **Gebühren** für eine Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz sind, aufgrund des Gebührengesetzes NRW und des dazugehörenden Gebührentarifs, in der Gemeinde Swisttal wie folgt festgesetzt:

Für bewegliche Anlagen im Freien (Pavillon, Imbisswagen, Bierwagen, etc.):

Für einen Zeitraum von einem Tag beträgt die Gebühr 25,00 €.
Für einen Zeitraum bis zu zwei Tagen beträgt die Gebühr 40,00 €.
Für jeden weiteren Tag beträgt die Gebühr 10,00 €.

Für Schankräume bis 20 m² Grundfläche in geschlossenen nicht konzessionierten Gebäuden, Zelten usw:

Für den ersten Tag beträgt die Gebühr 40,00 €, für jeden weitere Tag 15,00 €.

Für Schankräume über 20 m² Grundfläche in geschlossenen nicht konzessionierten Gebäuden, Zelten usw:

Für den ersten Tag beträgt die Gebühr 40,00 €, für jeden weiteren Tag 10,00 €. Zusätzlich wird pro m² Schankraumfläche eine Gebühr in Höhe von 0,15 €/m² berechnet.

* **Gebührenbefreiung erhalten Schulen und Kindergärten für ihre Veranstaltungen. Vereine und anerkannte Organisationen mit Sitz in Swisttal, die Traditionsveranstaltungen von kultureller Bedeutung ausrichten sowie Vereine die unter die Richtlinien der Gemeinde Swisttal zur Förderung der Jugend- und Seniorenarbeit sowie der partnerschaftlichen Beziehungen in den Swisttaler Vereinen und Organisationen fallen, zahlen von den festgesetzten Gebühren 50 %.**

Genehmigung zur Benutzung von Tonwiedergabengeräten

(ich beabsichtige, Musik (live) oder über Tonwiedergabegeräte abzuspielen, Sprachdurchsagen zu machen)

Eine Genehmigung zur Benutzung von Tonwiedergabegeräten (Musikinstrumente, Musiksprachanlagen, etc.) brauchen Sie, wenn andere hierdurch erheblich belästigt werden können (vgl. § 10 Abs. 1 Landesimmissionsschutzgesetz (LImschG). Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen im Freien und in Zelten.

Die **Gebühr** beträgt 5,00 € pro Stunde. *

Sperrzeitverkürzung und Beeinträchtigung der Nachtruhe

(es ist beabsichtigt, die Veranstaltung länger als bis 22.00 Uhr durchzuführen)

Sollte Ihre Veranstaltung länger als 22.00 Uhr andauern und dadurch die Nachtruhe beeinträchtigt werden, bedarf dies gemäß § 9 Abs. 2 LImschG der Genehmigung.

Die **Gebühr** hierfür beläuft sich bei einer

Ausnahmegenehmigung von 22.00 bis 24.00 Uhr auf 50,00 €
Ausnahmegenehmigung von 24.00 bis 1.00 Uhr zzgl. 60.00 € auf 110,00 €
Ausnahmegenehmigung von 1.00 bis 2.00 Uhr zzgl. 70,00 € auf 180.00 €
Für jede weitere Stunde erhöht sich die Gebühr um 10,00 €

Auf eine Gebührenerhebung wird ggf. gemäß der Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Swisttal verzichtet.

Ferner muss die Sperrzeit nach Gaststättenverordnung verkürzt werden, wenn sie für Ihre Veranstaltung eine Gestattung (s. oben) bedürfen.

Die Entscheidung zur Sperrzeitverkürzung bedarf jeweils einer Einzelfallentscheidung nach Prüfung des Belästigungspotentials der Bevölkerung unter Beachtung der von der Rechtsprechung festgelegten Grundsätze.

Die **Gebühr** beträgt 10,00 € pro Stunde. *

Versammlungsstättenverordnung

(wenn der Veranstaltungsort in einem geschlossenen Gebäude größer als 200 m² ist oder Bühnen, Szenenflächen in Zelten oder im Freien aufgebaut sind)

Hier gelten die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO). Es sind vielfältige Sicherheitsvorschriften zu beachten, die hier im Einzelnen nicht aufgeführt werden können.

Weitere **Hinweise** hierzu finden sich in den **Erläuterungen zum Antrag auf Genehmigung von Veranstaltungen.**